

Allgemeine Mandatsbedingungen der Kanzlei Dr. Granzin Rechtsanwälte

(Stand 29.05.2016)

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Mandatsbedingungen (Stand 29.05.2016) gelten für alle Verträge, deren Gegenstand die Erteilung von Rat und Auskünften durch die Kanzlei Dr. Granzin Rechtsanwälte (nachfolgend kurz „Kanzlei“ oder „Rechtsanwälte“ genannt), an den Mandanten einschließlich etwaiger Geschäftsbesorgung und Prozessführung ist. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf alle künftigen Geschäftsbeziehungen.

2. Geschäftsbedingungen der Mandanten finden nur Anwendung, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

§ 2 Vertragsgegenstand / Leistungsumfang

1. Der Auftrag wird grundsätzlich der Gesamtkanzlei erteilt, soweit nicht die Vertretung durch einen einzelnen Rechtsanwalt vorgeschrieben ist (z. B. in Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten). Die Befugnis der Kanzlei zur Erteilung von Untervollmachten ist hiervon unberührt.

2. Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Tätigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolges.

3. Die Zuordnung der jeweiligen Sachbearbeitung erfolgt durch die Kanzlei entsprechend der nach Sachgebieten ausgerichteten, kanzleiinternen Organisation.

4. Die Kanzlei ist berechtigt, alle vom Mandanten genannten Tatsachen, insbesondere fallbezogene Angaben, als zutreffend zu Grunde zu legen. Entsprechend von Dritten oder von dem Mandanten gelieferte Daten werden nur auf Plausibilität überprüft; es besteht keinerlei Verpflichtung der Kanzlei eigene Nachforschungen jedweder Art anzustellen.

5. Der Mandant ist verpflichtet, die Rechtsanwälte über alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend zu informieren und ihnen sämtliche mit dem Auftrag zusammenhängenden Schriftstücke vorzulegen. Hierzu gehört auch, die Kanzlei über unrichtige Angaben in zur Kenntnis oder Freigabe überlassenen Schriftstücken schriftlich zu informieren.

Der Mandant ist außerdem verpflichtet, die Rechtsanwälte während der Dauer des Mandats stets zu unterrichten und ihnen neu eingehende, wiedergefundene und alle sonstigen mit dem Mandat in Zusammenhang stehenden Schriftstücke vorzulegen. Der Mandant verpflichtet sich, die Kanzlei auf deren Verlangen hin umfassend schriftlich über sämtliche fallrelevanten Umstände binnen des von der Kanzlei vorgegebenen Zeitraumes zu informieren.

6. Der Mandant beauftragt die Rechtsanwälte – unabhängig von der Eintrittspflicht und dem Regulierungsverhalten einer eventuell bestehenden Rechtsschutzversicherung – zur Geltendmachung seiner Ansprüche entsprechend einer zweckmäßigen Wahrnehmung der Rechte auf dem sichersten und schnellsten Weg bzw. zur straf- oder bußgeldrechtlichen Vertretung des Mandanten im Rahmen der mündlich oder schriftlich erteilten Vollmacht.

Im Falle der Beauftragung zu einem arbeits-/kündigungsrechtlichen Mandat gehört hierzu in einem Kündigungsschutzmandat der außergerichtliche Angriff gegen die Kündigung, die Forderung nach Weiterbeschäftigung, die Forderung nach einem Zeugnis sowie die Forderung nach Zahlung der zukünftigen Gehälter nach Ablauf der Kündigungsfrist. Weiterhin gehört hierzu – im Fall der Erhebung einer Kündigungsschutzklage – die Stellung des Bestandsschutzantrages und die zusätzliche Stellung des allgemeinen Feststellungsantrages, des Weiterbeschäftigungsantrages (unter taktischen Gesichtspunkten selbst bei fehlendem Willen zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses) – sowie bei Verzug – des Zwischen- und Endzeugnisantrages bereits mit der Klage.

7. Im Rahmen der Beauftragung zur Bearbeitung von bußgeldrechtlichen und/oder strafrechtlichen Sachverhalten bedarf es zur Begründung des Anfalles der Gebühr nach VV RVG Nr. 4141 oder 5115 keines über die bloße Legitimation zur Akte hinausgehenden Förderungsbetrages der Kanzlei.

8. Die Kanzlei schuldet – sofern nicht gesondert beauftragt – auch keine Beratung im Hinblick auf steuerliche und/oder sozialversicherungsrechtlichen Aspekte/Auswirkungen des Mandates.

§ 3 Leistungsänderungen

1. Die Kanzlei ist verpflichtet, Änderungsverlangen des Mandanten in Bezug auf die Auftragsdurchführung Rechnung zu tragen, sofern der Kanzlei dies im Rahmen ihrer betrieblichen Kapazitäten, insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Zeitplanung zumutbar ist. Im Rahmen der konkreten Auftragsdurchführung stimmt sich die Kanzlei mit dem Mandanten bezüglich der angestrebten Zielsetzungen ab, wobei sie berechtigt ist, von Weisungen des Mandanten abzuweichen, wenn sie den Umständen nach annehmen darf, dass der Mandant bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde.

2. Soweit sich die Prüfung der Änderungsmöglichkeiten oder die Realisierung der gewünschten Änderungen auf die Vertragsbedingungen auswirken, insbesondere auf den Aufwand der Kanzlei oder den Zeitplan, vereinbaren die Parteien eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere bezüglich Vergütung und Terminierung. Soweit nichts anderes vereinbart ist, führt die Kanzlei in diesem Fall bis zur Vertragsanpassung ihre Tätigkeit unter Wahrung der Interessen des Mandanten im ursprünglichen Umfang fort.

3. Änderungen oder Ergänzungen des Auftrags bedürfen in der Regel zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit auch der Auftrag schriftlich erteilt wurde.

§ 4 Schweigepflicht / Datenschutz / Presseveröffentlichungen

1. Die Mitglieder der Kanzlei sind zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Mandanten, die ihnen im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Dritte darf nur mit Einwilligung des Mandanten erfolgen.

2. Die Kanzlei übernimmt es, alle von ihr zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Personen auf die Einhaltung dieser Vorschrift zu verpflichten.

3. Soweit die Rechtsanwälte durch einen zusätzlichen Auftrag auch beauftragt sind, die Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung einzuholen, werden sie von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit. Es obliegt der eigenen Entscheidung der Kanzlei, ob im konkreten Einzelfall gleichwohl unter Berufung auf die Verschwiegenheitsverpflichtung ggü. der Rechtsschutzversicherung die Erteilung von Auskünften verweigert wird (etwa im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung des Mandanten).

4. Die Kanzlei ist berechtigt – und wird insoweit von der Schweigepflicht befreit – mandatsinterne Informationen zu veröffentlichen und/oder der Presse zugänglich zu machen, sofern zum Zeitpunkt der Veröffentlichung/Zugänglichmachung möglich erscheint, daß die Veröffentlichung der Informationen das Mandatsinteresse fördern könnte (beispielshalber durch öffentlichen Druck auf den Gegner, das Gericht etc.) oder die Veröffentlichung mandatsinterner Details zum Zwecke der Herstellung einer ausgewogenen Presseberichterstattung notwendig ist.

5. Die Kanzlei ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihr anvertrauten personenbezogenen Daten des Mandanten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

§ 5 Gebühren und Auslagen / Rechtsschutzversicherung / Zahlungsbedingungen / Aufrechnung / Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse

1. Die Vergütung der Kanzlei richtet sich nach den für sie geltenden Gebührenordnungen in der jeweils gültigen Fassung, sofern nicht im Einzelfall schriftlich eine abweichende Vereinbarung (Beratungsvertrag, Vergütungsvereinbarung) getroffen wird.

2. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass die Abrechnung in zivil- und arbeitsrechtlichen Sachverhalten auf Basis des Gegenstandswertes erfolgt, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

3. Sofern nicht anders vereinbart, hat die Kanzlei neben der Honorarforderung Anspruch auf Ersatz der Auslagen und der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Einzelheiten der Zahlungsweise ergeben sich aus den Gebührenordnungen oder der individuell abgeschlossenen Vereinbarung.

4. Der Mandant hat die Kosten für Abschriften und Ablichtungen, deren Anfertigung sachdienlich war, nach Nr. 7000 VV RVG auch dann zu erstatten, wenn es sich nicht um zusätzliche Abschriften und Ablichtungen im Sinne des Gesetzes handelt.

5. Die Kanzlei ist nicht verpflichtet, eigene Überlegungen im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit des Mandates anzustrengen und/oder den Mandanten im Hinblick auf die Sinnhaftigkeit der beabsichtigten Rechtsverfolgung zu beraten.

6. Im Falle des Bestehens einer Rechtsschutzversicherung erteilt der Mandant das Mandat ungeachtet der Frage der Einstandspflicht der Rechtsschutzversicherung. Der Mandant erklärt, dass der Versicherungsvertrag mit der Rechtsschutzversicherung weiterhin besteht, keine Beitragsrückstände bestehen und in gleicher Angelegenheit keine anderen Rechtsanwälte beauftragt und/oder von der Rechtsschutzversicherung bezahlt worden sind.

7. Wenn in der Angelegenheit eine Rechtsschutzversicherung eintrittspflichtig ist und dies durch eine schriftliche Deckungszusage der Kanzlei bestätigt wird, verzichtet die Kanzlei ab Zugang der Deckungszusage in der Regel auf die Erhebung von weiteren Vorschussleistungen gegenüber dem Mandanten, mit Ausnahme einer eventuellen Selbstbeteiligung, gesetzlicher Umsatzsteuer oder im Hinblick auf eine ergänzend abgeschlossene Honorarvereinbarung.

8. Sofern die Kanzlei zusammen mit der Vollmachterteilung in der Hauptsache auch mit der Einholung der Kostendeckungszusage des Rechtsschutzversicherers und der weiteren (ggf. auch im Rahmen der Freihaltung von Kosten entstehenden) Korrespondenz beauftragt wird, so handelt es sich hierbei um ein neben der Hauptsache bestehendes eigenständiges und vergütungspflichtiges Mandat. Die Kanzlei verzichtet auf die Geltendmachung

hierfür entstehender Gebühren, sofern sich die Tätigkeit ausschließlich in der einmaligen Anfrage der Deckungszusage und der Überlassung der Kostenrechnung erschöpft und weitere Tätigkeit/Korrespondenz nicht notwendig ist.

9. Alle Honorarforderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind sofort ohne Abzüge zahlbar. Auf Honorarforderungen der Kanzlei sind Leistungen an Erfüllung Statt und erfüllungshalber ausgeschlossen.

10. Mehrere Mandanten (natürliche und/oder juristische Personen) haften gesamtschuldnerisch auf Zahlung der gesetzlichen oder vereinbarten Vergütung der Kanzlei.

11. Eine Aufrechnung gegen Forderungen der Kanzlei (Gebühren und Auslagen) ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

12. Die Tätigkeit juristischer, nichtanwaltlicher Mitarbeiter mit erstem juristischem Staatsexamen wird nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vergütet, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

13. Der Mandant erklärt, auch im Falle der Deckungsablehnung durch einen evtl. einstandsverpflichteten Rechtsschutzversicherer zahlungswillig und zahlungsfähig im Hinblick auf die anfallende Rechtsanwaltsvergütung zu sein. Der Mandant verpflichtet sich, sofern sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse während des laufenden Mandatsverhältnisses durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, eintretende Arbeitslosigkeit, Hinzutreten neuer gesetzlicher und/oder vertraglicher Unterhaltsverpflichtungen, Geldstrafen etc. insoweit verschlechtern, daß eine zumindest abstrakte Gefahr dahingehend besteht, daß die anfallende Anwaltsvergütung zum Fälligkeitszeitpunkt nicht vollständig beglichen werden kann, unverzüglich über die geänderten Umstände schriftlich Mitteilung zu machen. Die Kanzlei ist in diesem Falle berechtigt, einen Vorschuß in voller Höhe der maximal erwartbaren Gebühren zu verlangen oder das Mandat unter Aufrechterhaltung des bis dahin entstandenen Gebührenanspruches zu kündigen. Dem Mandanten ist die Einwendung auf die „Kündigung zur Unzeit“ in diesem Falle versagt.

§ 6 Haftung

1. Die Haftung der Kanzlei und ihrer Mitarbeiter/Innen für Vermögensschäden aufgrund von Berufsversehen ist begrenzt.

2. In Fällen einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung der Kanzlei in jedem Mandatsverhältnis auf einen Betrag in Höhe von 250.000,00 EURO (in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro) beschränkt.

3. Sollte aus Sicht des Mandanten eine über 250.000,00 EURO hinausgehende Haftung abgesichert werden, so besteht für jeden Einzelfall die Möglichkeit einer Zusatzversicherung, die auf Wunsch und Kosten des Mandanten abgeschlossen werden kann.

4. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt davon unberührt. Der Mandant verpflichtet sich, die Kanzlei schriftlich zu informieren, wenn für ihn erkennbar ist, dass höhere Schäden entstehen könnten.

5. Fernmündliche Auskünfte und Erklärungen der Rechtsanwälte sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich und begründen, soweit gesetzlich zulässig, nur dann eine Haftung.

6. Die Haftung für den Auftrag erstreckt sich ausschließlich auf die Anwendung deutschen Rechts.

§ 7 Treuepflicht

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie informieren sich unverzüglich wechselseitig über alle Umstände, die im Verlauf der Auftragsdurchführung auftreten und die Bearbeitung beeinflussen können.

Der Mandant verpflichtet sich, während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit den Rechtsanwälten mit Gerichten, Behörden der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt aufzunehmen und Kontaktaufnahmen durch Dritte unter Hinweis auf die Mandatierung der Kanzlei abzuwehren.

§ 8 Kündigung

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann das Vertragsverhältnis von dem Mandanten jederzeit gekündigt werden.

2. Das Kündigungsrecht steht auch der Kanzlei zu, wobei eine Beendigung des Mandats nicht zur Unzeit erfolgen darf, es sei denn, das für die Bearbeitung des übertragenen Mandats notwendige Vertrauensverhältnis ist nachhaltig gestört. Als nachhaltige Störung wird insbesondere angesehen, wenn der Mandant mit dem Ausgleich einer Kostenrechnung trotz Mahnung länger als 10 Tage in Rückstand ist, oder der Mandant ohne Abstimmung mit der Kanzlei mit dem Gegner, Gericht oder sonstigen beteiligten Dritten in Kontakt/Verhandlungen tritt.

3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 9 Zurückbehaltungsrecht / Aufbewahrung von Unterlagen

1. Bis zum vollständigen Ausgleich ihrer Honorare und Auslagen hat die Kanzlei an den ihr überlassenen Unterlagen gegenüber dem Mandanten ein Zurückbehaltungsrecht. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen unangemessen wäre.

2. Nach Ausgleich ihrer Ansprüche aus dem Vertrag hat die Kanzlei alle Unterlagen, die der Mandant oder ein Dritter ihr aus Anlass der Auftragsausführung überlassen hat, nur herauszugeben, soweit dies von dem Mandanten ausdrücklich gewünscht wird. Die Herausgabe erstreckt sich nicht auf den Briefwechsel zwischen den Parteien und auf Schriftstücke, die der Mandant bereits in Ur- oder Abschrift erhalten hat. Die Verpflichtung der Rechtsanwälte zur Aufbewahrung und Herausgabe von Handakten erlischt zwei Jahre nach Beendigung des Auftrages; danach dürfen alle in ihren Händen befindlichen Unterlagen vernichtet werden.

3. Titel (Urteile, Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Vollstreckungsbescheide u.ä.) werden bei Beendigung der Tätigkeit der Kanzlei auf Wunsch an den Mandanten zurückgegeben. Wünscht der Mandant eine Aufbewahrung dieser Titel bei der Kanzlei, erfolgt diese gegen gesondert zu vereinbarendes Honorar.

§ 10 Geltendmachung von Forderungen gegenüber dem Rechtsschutzversicherer / Abtretung von Erstattungsansprüchen des Mandanten

1. Die Kanzlei ist berechtigt, allerdings nicht verpflichtet, ggü. dem Rechtsschutzversicherer den Ausgleich von in der in der beauftragten Sache anfallender Gebühren im Namen des Mandanten zu verlangen.

2. Der Mandant tritt alle ihm aus dem Mandatsverhältnis entstehenden Erstattungsansprüche gegen den Gegner oder die Staatskasse an die Kanzlei in Höhe der Honorarforderung sicherungshalber ab. Die Rechtsanwälte nehmen diese Abtretung an. Der Mandant ermächtigt die Kanzlei, diese Abtretung anzuzeigen. Die Kanzlei wird den Erstattungsanspruch nicht einziehen, so lange der Mandant seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, insbesondere nicht die Zahlung verweigert, in Zahlungsverzug gerät oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt ist.

3. Die Rechtsanwälte werden ermächtigt, eingehende Zahlungen zunächst auf offene Honorarforderungen, auch in anderen Angelegenheiten, zu verrechnen.

§ 11 Kommunikation mit dem Mandanten / Schriftform vom Rechnungen / Urkundsüberlassung

1. Soweit der Mandant den Rechtsanwälten einen Faxanschluß oder eine e-mail-Anschrift mitteilt, erklärt er sich damit einverstanden, dass die Kanzlei ihm ohne Einschränkung über dieses Fax oder per e-mail mandatsbezogene Informationen zusendet. Der Mandant sichert ausdrücklich zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Faxgerät oder die e-mail-Anschrift haben und dass er Faxeingänge und e-mails regelmäßig überprüft. Der Mandant erklärt ferner, einen vorhandenen Festnetz-Anrufbeantworter und/oder eingerichtete Sprachmailbox des Mobiltelefons regelmäßig abzuhören. Der Mandant erklärt sich damit einverstanden, auch Urteile, Rechnungen, Kostenfestsetzungsbeschlüsse und dergleichen, ausschließlich per Fax oder mail zu erhalten und verzichtet auf eine Überlassung derselben im Original.

2. Der Mandant wurde darüber aufgeklärt, daß die Kanzlei ein- und ausgehende Korrespondenz ausschließlich von der Hamburger Niederlassung in der Wandsbeker Zollstraße 19, 22041 Hamburg aus führt und nur hier die Möglichkeit der Zustellung von Schriftstücken besteht.

§ 12 Datenschutz

1. Die Rechtsanwälte sind berechtigt, ihnen anvertraute personenbezogene Daten sowie alle im Rahmen des Mandates relevanten Informationen und Schriftstücke mit modernen Datenverarbeitungsanlagen zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten.

2. Die Rechtsanwälte dürfen ihre EDV-Anlage, ihre Kommunikationsanlagen und sonstigen Geräte per Fernwartung durch zuverlässige Unternehmen betreuen lassen, auch wenn dabei Einblick in gespeicherte Daten durch nicht anwaltliche Berufsträger möglich ist.

§ 13 Zuleitung von Informationen - Kanzleiinformationen

Der Mandant erklärt sich daran interessiert, während des Bestehens und über das Bestehen des Mandatsverhältnisses hinaus, dauerhaft von den Rechtsanwälten mit rechtlichen Informationen und Nachrichten, betreffend Umstände, bezüglich derer das Interesse des Mandanten gemutmaßt wird (incl. Informationen über die Kanzlei als solche) informiert zu werden und erteilt die Erlaubnis, ihm diese Informationen auf den zum Zwecke der Mandatsbearbeitung überlassenen Kontaktdaten (Postadresse, e-mail-Adresse, Telefon- und Mobilfunknummer etc.) zukommen zu lassen.

§ 14 Sonstiges

1. Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit der Kanzlei dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung abgetreten werden.

2. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Regelung.

§ 14 Anwendbares Recht

1. Für alle vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Die Rechtsberatung bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland.